

BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 42

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

KERNGEBIETE

MISCHGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHOSSFLÄCHE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

① FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

GARAGEN UNTER ERDGLICHE

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



z.B. IV

z.B. ①

z.B. GR 1100qm

z.B. GF 6700qm

z.B. GRZ 0,4

z.B. GFZ 1,1

g



HINWEIS:

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORD-
NUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEM-
BER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Festgestellt durch Gesetz vom 22. Oktober 1973



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBGEGESZTES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

BRAMFELD 42

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 516

Feldvergleich vom Juni 71
Kataster- und Vermessungsamt

KBL. 6440, B. 137, 139

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und Städtebauamt
Landschaftsplanung
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 35 10 71

Archiv

Nr. 23725 A

Gesetz
über den Bebauungsplan Bramfeld 42

Vom 22. Oktober 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 42 für den Geltungsbereich Seebek — Nordgrenze des Flurstücks 2394 der Gemarkung Bramfeld — Heinrich-Helbing-Straße — Fabriciusstraße — Bramfelder Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Oktober 1973.

Der Senat

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Vom 23. Oktober 1973

Auf Grund des § 7 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) in der Fassung vom 17. August 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (HmbZuwVO) vom 8. Februar 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), zuletzt geändert am 10. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Beamte auf Zeit.“
Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird die Zahl „4“ ersetzt durch die Zahl „5“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sechsendeundsechzigste vom Hundert der“ ersetzt durch das Wort „die“.

3.2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Beamten mit Dienstbezügen Grundgehalt, Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Amtszulagen und Stellenzulagen sowie Zuwendungen nach Nummer 3 und Zulagen nach den Nummern 19 und 20 Absatz 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung A HmbBesG, Ausgleichszulagen sowie Zuschüsse nach der Nummer 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H HmbBesG;“

4. In § 7 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „von sechsundsechzigste vom Hundert“ gestrichen.
5. In § 8 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ ersetzt durch das Wort „fünfzig“.
6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „um sechsundsechzigste vom Hundert“ ersetzt durch die Wörter „zu verdoppeln“.

§ 2

Eine vorzeitige Abschlagzahlung auf die Zuwendung für das Kalenderjahr 1973 ist mit den laufenden Bezügen für den Monat November zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Oktober 1973.